wesselingkommaRhein.com

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling
Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Postfach 1140

53308 Bornheim

Stadt Bornheim
01. März 2019

1/3

Datum
25. Februar 2019
Bereich
61 Stadtplanung

Auskunft erteilt
Matthias Otte
Durchwahl
02236 701-560
Mobil

Telefax
02236 701 6-560
Zimmer
313
Mein Zeichen
61Ot
E-Mail
motte@wesseling.de

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel
Benachrichtigung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
(Ihr Zeichen: 61 26 01 - He28 / Schreiben vom 13.02.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Rahmen des o. g. Bauleitplanverfahrens möchte ich mich bedanken.

Aus Sicht der Stadt Wesseling bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

U. Schneider

Ursula Schneider
Fachbereichsleiterin Stadtplanung

Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Telefon 02236 701-0
Telefax 02236 701-339
rathaus@wesseling.de
www.wesseling.de

Allgemeine Öffnungszeiten
montags und donnerstags
07:30 Uhr - 16:00 Uhr
dienstags
07:30 Uhr - 18:00 Uhr
mittwochs
07:30 Uhr - 13:00 Uhr
freitags
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE08ZZZ00000077037

Konten der Stadtkasse Wesseling
Kreissparkasse Köln
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17
BIC COKSDE33XXX

Postbank
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03
BIC PBNKDEFF

Commerzbank
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Rhein-Erft eG
IBAN DE83 3716 1289 4000 0040 10
BIC GENODED1BRH

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Bundesstadt Bonn - Amt 61-1 - 53103 Bonn

Der Oberbürgermeister

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
26. März 2019
Rhein-Sieg-Kreis

28/3

Stadtplanungsamt,
Stadtentwicklung
Stadthaus
Berliner Platz 2

Ansprechpartner/in Janina Eder
(auch für barrierefreie Dokumente)
Telefon 0228 - 77 26 52
Telefax 0228 - 77 58 36
E-Mail janina.eder@bonn.de
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 2 / 8 C
Mein Zeichen 61-11
Datum 22.03.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. He 28 in der Ortschaft Hersel

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.02.2019 haben Sie uns nach § 4 Abs. 2 BauGB über die Planung informiert und zu einer schriftlichen Äußerung bis zum 05.04.2019 aufgefordert. Da der Rat der Stadt Bonn über Stellungnahmen im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB beschließen muss, erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Bundesstadt Bonn zur Kenntnis.

Bereits im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Bonn eine Stellungnahem dahingehend abgegeben, dass ein Ausschluss von jeglichem Einzelhandel in den projektierten Gewerbegebieten begrüßt wird. Entlang der Roisdorfer Straße wurde dieser im eingeschränkte Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet nicht ausgeschlossen, sodass Bedenken seitens der Stadt Bonn geäußert wurden, insbesondere da der Standort nicht in einem zentralen Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bornheim gelegen ist.

Dem Anhang 5 der Beschlussvorlage zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rat der Stadt Bornheim am 13.12.2018 ist zu entnehmen, dass den Anregungen der Stadt Bonn gefolgt wird und somit kein zentren- oder nahversorgungsrelevanter Einzelhandel entlang der Roisdorfer Straße im eingeschränkten Gewerbegebiet vorgesehen ist. In den weiteren Gewerbegebieten ist weiterhin jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen.

Entsprechend wird die Überarbeitung des Bebauungsplanes hinsichtlich des vollständigen Ausschlusses von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im gesamten Plangebiet seitens der Stadt Bonn begrüßt. Der Zulässigkeit von nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevantem Einzelhandel bis zu 800 qm Verkaufsfläche im eingeschränkten Gewerbegebiet kann insgesamt nichts entgegengestellt werden, jedoch ist anzumerken, dass

Dieses Schreiben wurde auf
100 % Recyclingpapier gedruckt

das Sortiment Fahrräder und Zubehör in der Bonner Liste als zentrenrelevant eingeordnet ist. Ein Ausschluss dieses Sortimentes über die Bornheimer Liste hinaus wäre entsprechend wünschenswert.

Aus der naturschutzfachlichen Prüfung geht hervor, dass durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. He 28 unter Festschreibung des Regionalen Grünzugs und artenschutzrechtlichen Habitat-Aufwertungsmaßnahmen, der Eingriff in Natur und Landschaft vor Ort ausgeglichen werden kann. Es wird ausdrücklich auf die große Bedeutung der Sicherung regionaler Grünzüge sowie von interkommunal bedeutsamen Biotopverbundflächen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jeannette Wagner
Abteilungsleiterin

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Bundesstadt Bonn - Amt 61-1 - 53103 Bonn

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt,
Stadtentwicklung
Stadthaus
♿ Berliner Platz 2

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
19. Juli 2019
Rhein-Sieg-Kreis

Ansprechpartner/in Janina Eder
(auch für barrierefreie Dokumente)
Telefon 0228 - 77 26 52
Telefax 0228 - 77 58 36
E-Mail janina.eder@bonn.de
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 2 / 8 C
Mein Zeichen 61-11
Datum 16.07.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. He 28 in der Ortschaft Hersel

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Entscheidung des Rates der Bundesstadt Bonn am 04.07.2019 - Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen fristwahrend am 22.03.2019 zugesandte Stellungnahme der Bundesstadt Bonn (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates) im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu oben genannten Vorhaben wurde am 07.07.2019 vom Rat der Stadt Bonn bestätigt und um nachfolgenden Absatz ergänzt:

„Die artenschutzrechtlichen Ansprüche und Bedürfnisse der Wechselkröte an Lebensraum, Verbindung der Habitate und Gewährleistung des Überlebens der Art werden sichergestellt. Das FFH-Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot kommen vollumfänglich zur Anwendung. Das heißt, nach Umsetzung des Bebauungsplans geht es dieser europaweit geschützten Art besser als vorher."

Zusätzlich wurde die Beschlussvorlage abweichend zur zugesandten Stellungnahme durch die Verwaltung im letzten Absatz durch den fett gedruckten Teil, wie nachfolgend aufgeführt, ergänzt.

„Aus der naturschutzfachlichen Prüfung geht hervor, dass durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. He 28 unter Festschreibung des Regionalen Grünzugs und artenschutzrechtlichen Habitat-Aufwertungsmaßnahmen, der Eingriff in Natur und Landschaft vor Ort ausgeglichen werden kann. Es wird ausdrücklich auf die große Bedeutung der Sicherung regionaler Grünzüge, ***insbesondere „Grünes C",*** *sowie von interkommunal bedeutsamen Biotopverbundflächen hingewiesen."*

Den vollständigen Wortlaut der Beschlussvorlage mit der Drucksachennummer 1911468 und dem Ergänzungsblatt mit der Nummer 1911468EB2 können Sie

Dieses Schreiben wurde auf
100 % Recyclingpapier gedruckt

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

im städtischen Ratsinformationssystem unter der Internetseite
https://www2.bonn.de/bo_ris/ris_sql/agm_index.asp einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jeannette Wagner
Abteilungsleiterin

Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 129047 Bebauungsplan He 28 Ortschaft Hersel
Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 11:05
An: Schneidenbach, Laura
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 129047, Bebauungsplan He 28, Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres
Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen
Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr.
HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 20.02.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-113/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan He 28

Ihr Schreiben vom 13.02.2019, Az.: 61 26 01 - He 28

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite[1].

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer *Internetseite*.

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

[1] Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

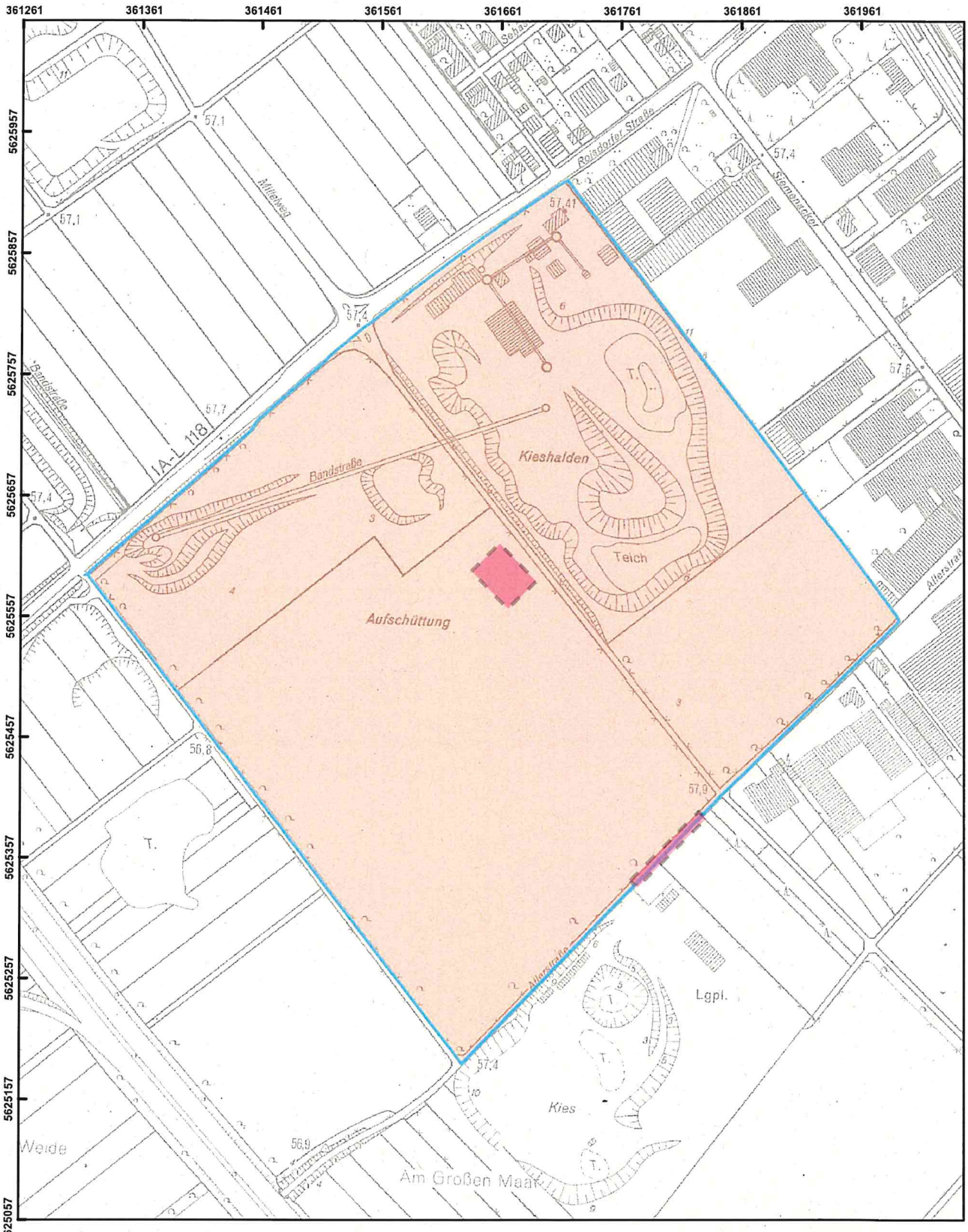

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-113/19

Maßstab : 1:4.500
Datum : 20.02.2019

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

2.4.2019

Stadtverwaltung Bornheim
Stadtplanung (7.1)
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

B-Plan He 28
Az.: 61 26 01 - He 28
Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag des BUND NRW tragen wir die folgende Stellungnahme im Verfahren vor:

Das Landesumweltministerium hat Standards für die Bewältigung von Artenschutzkonflikten in der Bauleitplanung aufgestellt. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bebauungsplan Hersel 28 vorgeschlagen werden, genügen diesen Standards nicht. Es ist weder zulässig noch sinnvoll, Artenschutzflächen so zu positionieren, dass sie als Lückenfüller und Grenzfläche zu großen Störquellen liegen. Autobahnen, Wege mit Hunden oder Nähe zu Bebauung entwerten Biotopflächen so schwerwiegend, dass dort für viele Arten keine tragfähigen, dauerhaften Lebensräume oder gar Ersatzlebensräume entstehen können. Eine unzureichende Bewältigung des Artenschutzes führt jedoch zu rechtswidrigen Bebauungsplänen und daher zu großen Rechtsunsicherheiten, die auch dann entstehen, wenn Arten nach einigen Jahren die ihnen zugewiesenen (ungeeigneten) Ersatzstandorte nicht mehr nutzen. Das geplante Monitoring und die Idee, hier könnten an Kulissen adaptierte Feldlerchen vorkommen, kann nicht erfolgreich sein. Vielmehr führt der Brachecha-

rakter auf großer Fläche (die aber bebaut wird) aktuell zu einer ausreichenden Sogwirkung (Attraktivität der Fläche). Feldlerchen-Maßnahmen müssen mindestens 120m von Baumreihen und Gebäudefronten entfernt liegen. Das wird nicht erreicht. Die Vorgaben verlangen zudem einen Ausgleich im Umfang von 1:1 zum Flächenverlust. Die Revierflächenannahme von 1 ha ist daher zu gering angesetzt.
Auch der Flussregenpfeifer verlangt ein kulissenfreies Umfeld > 1ha Umfang.
Es ist auch nicht zulässig, ggf. erfolgreiche Maßnahmen später zu reduzieren! Denn der Maßnahmenerfolg muss dauerhaft (!) gewährleistet werden.
Dagegen fehlen Vorschläge für Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn die Arten die Flächen gar nicht besiedeln oder in einigen Jahren z. B. wegen des störenden Gewerbegebietes nicht mehr besiedeln und wenn Gewässer austrocknen.
Es fehlt eine Bewältigung des Wechselkrötenschutzes im geplanten Baugebiet (Tötungsverbot des BNatSchG). Die Tiere können von allen vier Himmelsrichtungen in das Gebiet einwandern und dort auf tödliche und vermeidbare Tierfallen (Gullys usw.) stoßen.
Eine Kompensation für den Flächenverlust des Landlebensraumes der Wechselkröte fehlt.
Arten wie der Kiebitz oder der Steinschmätzer bleiben unberücksichtigt.

Die folgenden Zitate stammen aus den offiziellen Vorgaben des LANUV für Artenschutzmaßnahmen zu den Arten:

Wechselkröte:
„Eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör– und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (vgl. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich." Eine Bundesautobahn gehört sicherlich nicht zu einer sinnvollen Nachbarschaft für eine hochmobile Amphibienart!
„Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität)." Das wird nicht gewährleistet.
Es ist ein Risikomanagement erforderlich!

Kiebitz:
„Maßnahmenstandort in ausreichender Entfernung zu für den Kiebitz bedeutsamen Störquellen (vgl. Einführung zum Leitfaden). Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsar-

mut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.) zu achten."
„Orientierungswerte: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung."

Feldlerche:
„Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen"
„Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha."
Es ist ein Risikomanagement erforderlich!

Aus dem Leitfaden des Ministeriums „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen" (2013) stammen folgende Abschnitte:

Folgende Festlegungen gelten maßnahmenübergreifend:

1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und kompensatorische Maßnahmen (FCS) müssen ihre Funktion solange erfüllen, wie die vorhabenbedingte Beeinträchtigung wirksam ist. Dies kann eine langfristige, unter Umständen dauerhafte Sicherung und Betreuung von Maßnahmen / Flächen durch den Vorhabenträger über geeignete Instrumente (z.B. Ankauf, Grundbucheintragungen, vertragliche Vereinbarungen) erforderlich machen.

4. Maßnahmenflächen sollen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden (v.a. Windenergieanlagen, Verkehrswege, Energiefreileitungen; keine Trennung der Teilhabitate durch Verkehrswege; bei diversen Fledermäusen keine Beeinträchtigung durch Beleuchtung an Flugrouten etc.). Entsprechende Abstandsempfehlungen sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
http://www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

5. Es dürfen keine Beeinträchtigungen anderer oder bereits vorhandener Arten / Populationen ausgelöst werden (z.B. Verdrängungseffekte, Konkurrenz, Prädation; Maßnahmen zur Gewässerpflege für Amphibien können für andere Arten problematisch sein; die Anlage von Gehölzen in Bördelandschaften kann für Feldvögel problematisch sein; die Anlage von Sitzkrücken für den Mäusebussard kann das Prädationsrisiko für Wiesenvögel erhöhen).

Maßnahmenflächen nicht im Einflussbereich von vorhandenen Beeinträchtigungsquellen
Maßnahmen sollen nach Möglichkeit nicht im Einflussbereich von bereits vorhandenen Beeinträchtigungsquellen realisiert werden, da im ungünstigsten Fall die Funktionalität der Maßnahme und somit auch ihre Wirksamkeit in Frage stehen. Eine falsche Wahl der Lage von Maßnahmenflächen kann die Funktionalität der Maßnahme substanziell einschränken. Unter Umständen kann eine ungünstige Lage der Fläche sogar dazu führen, dass artenschutzrechtlich relevante Problemsituationen neu geschaffen werden und hierdurch die Gefahr des Verbotseintritts erneut entsteht. Die Anlage von Entwicklungshabitaten in Verkehrswegnähe, beispielsweise für die Zauneidechse in der Nähe einer Straße mit der Folge, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit Individuen vermehrt (gegenüber der Situation vorher) in den Verkehrsraum gelangen und verunfallen, kann rechtlich unter Umständen als Verbotseintritt beurteilt werden (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.07.2011 Az. 9A12.10 - Bau der OU Freiberg im Zuge der Bundesstraßen B 101 (Aue-Berlin) und B 173 (Bamberg-Dresden)).

Stehen von Anfang an erkennbar keine qualifizierten, geeigneten Artenschutzflächen zur Verfügung, das räumt auch das Artenschutzgutachten zumindest für die Feldlerche ein, ist eine Bebauung auch nicht möglich. Das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren wäre hier auch nicht erfolgreich. Es gibt im Baugesetzbuch keinen Grundanspruch einer Gemeinde oder eines Bauherrn, eine Bebauung durchsetzen zu können, wenn dem Bauwunsch entgegenstehende anderer rechtlich abgesicherte Belange nicht bewältigt werden können.

Gelingt es nicht, dass Kommunen in ihrer Stadtplanung den Artenschutz als vollwertigen Belang anerkennen und seriös mit berücksichtigen, so tragen sie aktiv zum Verlust der biologischen Vielfalt ebenso bei wie zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Politik, wenn rechtliche Vorgaben nicht, fehlerhaft oder unzureichend umgesetzt werden.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
http://www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Wir regen an, den Bebauungsplan nicht in der gewählten Form aufzustellen und die Gewerbeentwicklung auf die Flächen nordöstlich des Mittelweges zu beschränken. Der Mittelweg sollte dabei keine Erschließungsfunktionen übernehmen, um Störungen aus dem angrenzenden Gebiet fern zu halten. Eine Erschließung des Gewerbegebietes über den Siemensacker sollte das Ziel sein!
Die Gewerbeflächendarstellungen im Regionalplan und im Flächennutzungsplan sind lediglich Planvorstellungen, die sich der eigentlichen fachlichen Prüfung im Bebauungsplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren stellen müssen. Erweisen sich Konflikte dort als nicht zu bewältigen, kann die Planung abschließend nicht umgesetzt werden. Die ausgewählte Artenschutzfläche eignet sich für die dauerhafte Sicherung der Arten nicht bzw. ist deutlich zu klein bemessen, um den gewünschten Arten der OFFENEN Kulturlandschaft eine sichere, dauerhafte Zukunft zu gewähren.

Bei der Berücksichtigung der Maßnahmen fehlt, das lässt sich an Hand der Unterlagen schwer nachvollziehen, möglicherweise die Berücksichtigung der notwendigen Doppelkompensation hinsichtlich der Eingriffsregelung, aber auch hinsichtlich des Artenschutzes. Es ist nicht erkennbar, wie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bzw. Artenschutzmaßnahmen für den erfolgten Kiesabbau und die des Bebauungsplanes gegeneinander abgegrenzt werden. Es erscheint aber ganz und gar nicht möglich, dass sowohl ein langjähriger Kiesabbau mit Ackerlandverlust und schweren landschaftlichen Eingriffen und ein Gewerbegebiet am Ende gemeinsam durch eine Fläche kompensiert bzw. artenschutzrechtlich bewältigt werden könnten, die nur einen Bruchteil der tatsächlichen (und doppelt zerstörten) Eingriffsfläche umfasst.

Mit freundlichen Grüßen:

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
http://www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

7

Stadt Bornheim
Rathausstr.2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
05. April 2019
Rhein-Sieg-Kreis

9/14

REFERENZEN	PTI 24, PB3, Euskirchen
ANSPRECHPARTNER	Frank Bädorf
TELEFONNUMMER	02251-9561-120
DATUM	04.04.2019
BETRIFFT	BBPL He28 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen | Besucheradresse: Hausanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen
Postanschrift: Hausanschrift: In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen
Telefon: +49 2251-9561 120 | E-Mail: f.baedorf@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789 0GP

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 04.04.2019
EMPFÄNGER Stadt Bornheim
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Christian Svaton

i. A.

Frank Bädorf

Erft Verband

50126 Bergheim
Am Erftverband 6
Telefon 02271/88 – 0
Telefax 02271/881210
www.erftverband.de

Erftverband ° Postfach 1320 ° 50103 Bergheim

per E-Mail an laura.schneidenbach@stadt-bornheim.de
Stadt Bornheim
Frau Schneidenbach
Postfach 1140
53308 Bornheim

Bereich : Vorstand

Abteilung : Recht
Ihr Ansprechpartner : Katharina Hiller
Durchwahl : (0 22 71) 88-13 24
Telefax : (0 22 71) 88-14 44
Unser Zeichen : R-003-410 / 80101
I:\toeb\stellungnahmen\80101_20190308.doc
E-Mail : bauleitplanung
@erftverband.de

08. März 2019

Offenlage des Bebauungsplanes He 28 in der Ortschaft Hersel
Ihr Zeichen: 61 26 01 - He 28, Ihr Schreiben vom 13.02.2019

Sehr geehrte Frau Schneidenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv,nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Hiller

Katharina Hiller

Anlage
2 Übersichtspläne

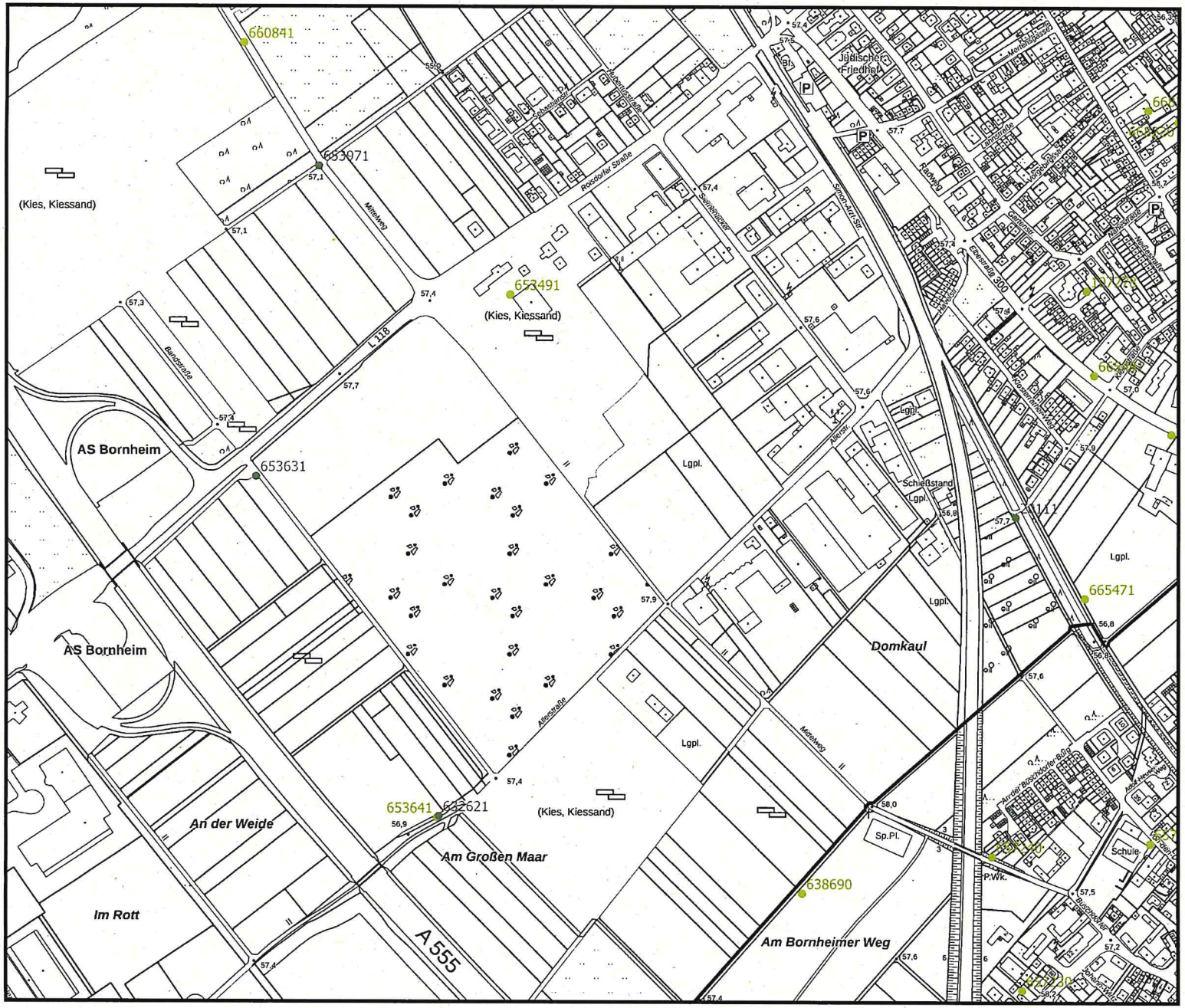

Übersichtsplan:

- Eigentum EV (wfs)
- Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt)
- Gewässer
- Grundwassermessstellen Erftverband
- GW-Messstellen Erftverband inaktiv
- GW-Messstellen Fremdunternehmen
- GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv

Maße sind örtlich zu prüfen!

Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!

Maßstab 1:5.000

Erft Verband

Stand: 15.02.2019

Geobasisdaten Land NRW (2017)

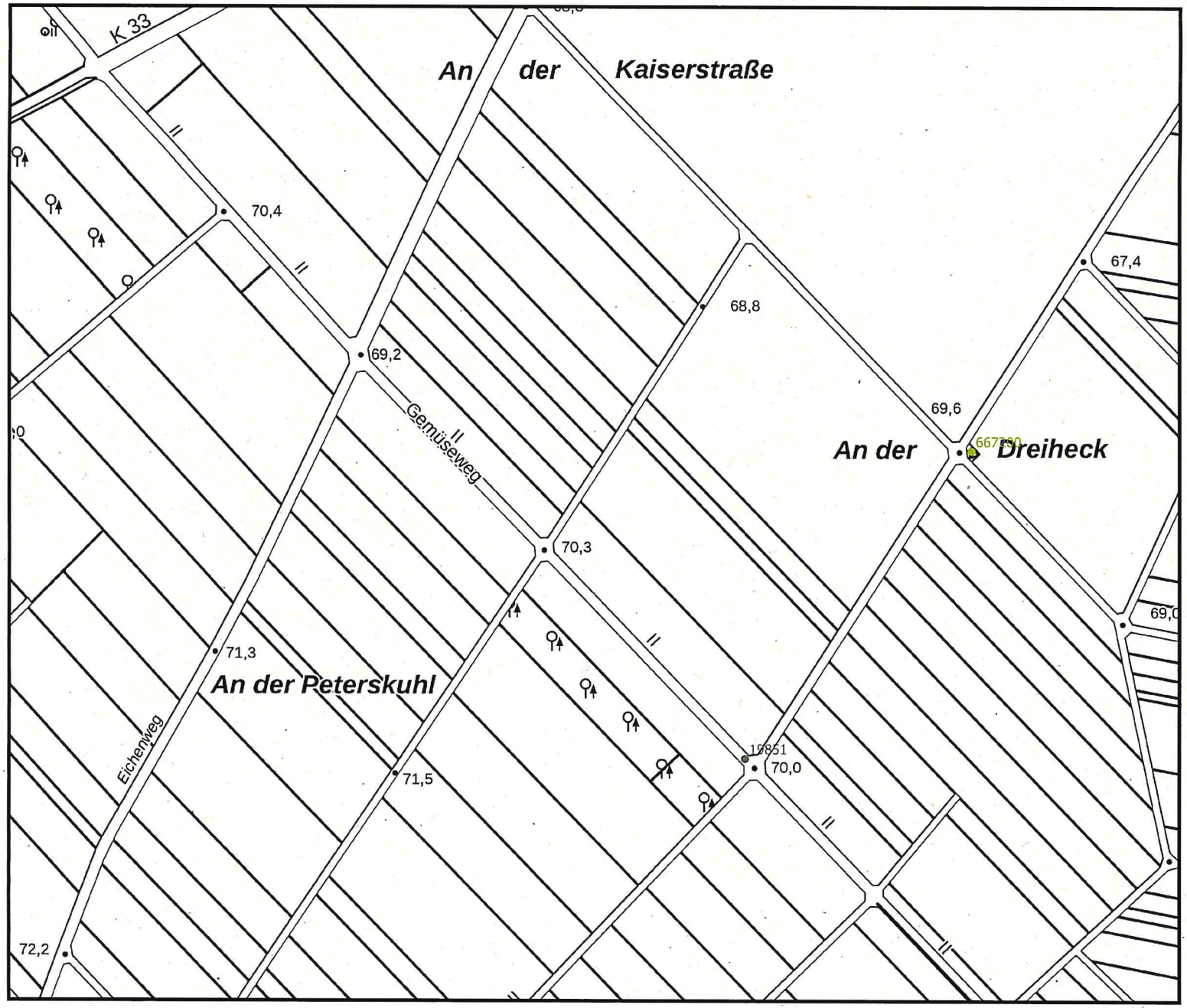

Übersichtsplan:

- Eigentum EV (wfs)
- Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt)
- Gewässer
- Grundwassermessstellen Erftverband
- GW-Messstellen Erftverband inaktiv
- GW-Messstellen Fremdunternehmen
- GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv

Maße sind örtlich zu prüfen!

Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!

Maßstab 1:2.500

Erft Verband

Stand: 15.02.2019

Geobasisdaten Land NRW (2017)

Schneidenbach, Laura

Von: Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. März 2019 08:37
An: Schneidenbach, Laura
Betreff: Bebauungsplan He 28, Ihr Schreiben vom 13.02.2019, Ihr Zeichen: 612601-He 28

Sehr geehrte Frau Schneidenbach,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228
Fax: 0221/8284-4806
E-mail:Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
- Frau Schneidenbach
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
12. März 2019
Rhein-Sieg-Kreis

13/3

Ihr Zeichen: 61 26 01 – He 28
Auskunft erteilt Lara Ergezinger
Durchwahl 0221-5340-141
Fax 0221-5340-199
Mail Lara. Ergezinger@ lwk.nrw.de
BPlan Bornheim HE 28 Hersel 05.03.2019.doc
Köln 07.03.2019

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan HE 28 in der Ortschaft Hersel
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schneidenbach,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes HE 28 in der Ortschaft Hersel bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir begrüßen, dass die gesamten Kompensations – und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets durch die Anlage eines Regionalen Grünzugs umgesetzt werden und deshalb keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Wir befürworten zudem, dass die geplante CEF Maßnahme in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen
U. Timmer

LANDSCHAFTS-SCHUTZVEREIN VORGEBIRGE E.V.

LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 03.04.2019

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel (Az.: 61 26 01 - He 28)
Ihr Schreiben vom 13.02.2019: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung. Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Pacyna

Stellungnahme zum Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel:

Die Stadt Bornheim strebt mit dem Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Herseler Ortseingangs südöstliche der Roisdorfer Straße mit Gewerbeflächen und einem regionalen Grünzug im Südwesten des ca. 24,5 ha großen Planungsbereichs an. Die Planung entspricht (im Wesentlichen) den Vorgaben des Regionalplans und des Flächennutzungsplans.

Der Planbereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet und steht nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim.

Der LSV äußert gegen die Umsetzung des Bebauungsplans He 28 keine grundsätzliche Bedenken, bemängelt aber schwerwiegende **Defizite** und hält zu deren Ausräumung eine erneute **Offenlage** und **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** rechtlich für geboten (siehe nachfolgende Begründungen).

1. Nicht vorgelegter Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Landschaftspflegerische Fachbeiträge zur Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Bauleitplanungen sind bei großräumigen Vorhaben, die den Außenbereich betreffen, unerlässlich. Sie leisten eine Bestandsaufnahme der Natur und Landschaft im Planungsraum, bewerten den Eingriff, dienen der Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und ermitteln die erforderliche Kompensation durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

In der *„Begründung"* des Bebauungsplans He 28 vom 08.11.2018 weist die Stadt Bornheim auf die Beauftragung des „Ing-Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Ingrid Rietmann" hin, „für die Aufstellung des Bebauungsplans einen Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten. Die Belange des Umweltschutzes werden mit dem vorliegenden Gutachten dargestellt. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist integrierter Bestandteil des Gutachtens" (S. 25).

In der *„Begründung"* werden die für die **Erstellung der Umweltprüfung berücksichtigten Gutachten** aufgelistet (S. 25). Unter diesen fehlt jedoch der genannte „Landschaftspflegerische Begleitplan". Dieser ist auch in den Unterlagen für die Offenlage und die Trägerbeteiligung nicht zu finden. Damit ist fraglich, ob die **Umweltprüfung auf ausreichender Grundlage** erstellt wurde.

Unter den durch die Stadt veröffentlichten Anhängen finden sich lediglich zwei Karten aus dem Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Ing-Büro I. Rietmann vom 25.09.2018 (Anhang: Plan 1 und Plan 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Warum die Stadtverwaltung das so zentral wichtige Gutachten des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags mit Ausnahme der beiden Karten bei der Erstellung der Umweltprüfung laut Gutachtenliste weder berücksichtigte noch veröffentlichte, erschließt sich uns nicht. Der Begründungsversuch der Stadt, „die „bislang übliche Behandlung dieser Belange in einem gesonderten landschaftspflegerischen Fachbeitrag" sei „in den Umweltbericht zu integrieren" (S. 26), ist nicht nachvollziehbar. Dass ein Landschaftspflegerischer Begleitplan in den Umweltbericht einfließen muss, ist unbestritten. Im vorliegenden Verfahren geschah dies aber laut der Liste der für die Erstellung der Umweltprüfung „berücksichtigten Gutachten" jedoch nicht (*Begründung,* S. 54 ff.). Ohne Veröffentlichung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags lassen sich jedoch z.B. die Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen nicht im nötigen Umfang nachvollziehen.

Der LSV hält aufgrund dieses Mangels eine **erneute Offenlage und Trägerbeteiligung** im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan He unter Berücksichtigung und Veröffentlichung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags für geboten.

2. Nichtbewertung des Ist-Zustandes bei der Eingriffs- u. Ausgleichsberechnung:

Der Berechnung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt **nicht** – wie erforderlich – **auf Basis des tatsächlichen Ist-Zustands** des Plangebietes. Die Stadtverwaltung legt vielmehr als vorgeblichen *„Ist-Zustand"* „ein zu entwickelndes Gewerbegebiet als Ausgangsbiotop zu Grunde ... Es wird eine **Versiegelung von 80 % angenommen** und eine Begrünung der verbleibenden Flächen, zur Hälfte mit Gebüsch- und Heckenstrukturen und zur anderen Hälfte mit Raseneinsaat bzw. Zierpflanzen. Die Gehölzreihe entlang der Roisdorfer Straße wird im Bereich der betroffenen Flurstücke ebenfalls als Teil des zu entwickelnden Gewerbegebiets angenommen und nicht gesondert dargestellt" (*Begründung* des Bebauungsplans He 28, S. 50).

Diese Methodik zur drastischen **Herunterrechnung der notwendigen Kompensation** mittels Ersatz der vorhandenen Vegetationssituation durch ein angenommenes, sich noch nicht einmal auf einen gültigen Rekultivierungsbescheid stützendes Rekultivierungsziel, das als real gar nicht existierender *„Ist-Zustand"* zugrunde gelegt wird, ist dem LSV bisher nur vom Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans He 31 bekannt. Der LSV erhebt massive, auch rechtliche Bedenken gegen diesen von der Stadt Bornheim neuerdings initierten Berechnungsmodus zur Senkung der Biotopwertpunkte im Rahmen der Eingriffsberechnung. Der LSV fordert, der Eingriffsberechnung stattdessen die tatsächlich vorhandene Vegetation und Fauna im Plangebiet als *„Ist-Zustand"* zugrunde zu legen.

Da der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Bebauungsplan He 28 nicht offen gelegt wurde, ist es dem LSV im Gegensatz zum Aufstellungsverfahren He 31 diesmal nicht möglich, im Rahmen der Eingriffsberechnung die Höhe der auf Basis des realen Ist-Zustandes anzusetzenden und auszugleichenden Biotopwertpunkte einzuschätzen. Es liegt aber auf der Hand, dass die Biotopwertpunkte mit 1.937.840 viel zu niedrig angesetzt wurden. Somit ist die Aussage der Stadt, es erfolge nicht nur ein Vollausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern es ergäbe sich sogar „eine Aufwertung um 7.603 BW-Punkte bzw. 2.172 Punkte nach LANUV (2008)" unhaltbar (*Begründung* S. 53).

Der LSV empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit dringend, den **Umweltbericht** (*Begründung* des Bebauungsplans He 28: Teil B: Umweltbericht, S. 25 ff.) unter Zugrundelegung einer Berechnung der Biotopwertpunkte auf Basis des realen und nicht eines „angenommenen" Ist-Zustandes zu überarbeiten und im Rahmen einer **erneuten Offenlage und Trägerbeteiligung** vorzustellen.

Nach fachlicher Einschätzung des LSV wird zur Erreichung der Vollkompensation des Eingriffs eine erhebliche Ausweitung des regionalen Grünzuges nach Nordosten hin in Richtung Mittelweg erforderlich.

3. Anmerkungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung:

Der *„Artenschutzrechtliche Fachbeitrag"* der *GbR Raskin*, Aachen vom 03.04.2018 beruht auf einer faunistischen Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2015. Die „vertiefende Prüfung (ASP Stufe II)" belegt erneut, welche hohe Bedeutung als Rückzugsgebiete Abgrabungsflächen für gefährdete und damit planungsrelevante Arten, die ursprünglich in Flussauenlandschaften beheimatet waren, haben.

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten) ist es verboten, *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschütz-*

ten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören". Das Gutachterbüro Raskin stellt fest: „Bei der Umsetzung des B-Planes sind die bodenbrütenden planungsrelevanten Vogelarten **Feldlerche, Schwarzkehlchen** und **Flussregenpfeifer** sowie die **Wechselkröte** als Vertreterin der Amphibien durch den dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 I (3) BNatSchG betroffen" (*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag* S. 12).

„Es wurden zwei **Feldlerchenreviere** auf der Weide im westlichen Teil des BPlangebietes erfasst. Das östlich gelegene Feldlerchenrevier wird bei Umsetzung des Planvorhabens (Versiegelung / Bebauung) vollständig zerstört.

Die Feldlerche ... reagiert auf optische Störreize, indem sie zu Störquellen und potenziellen Gefahren einen Sicherheitsabstand einhält ... Neben stärker befahrenen Straßen werden ... Siedlungsstrukturen gemieden ... Aufgrund der Entwicklung des benachbarten Gewerbegebietes und der hierdurch entstehenden Gebäudekulissen ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass das auf dem regionalen Grünzug liegende Feldlerchenrevier ebenfalls vollständig entwertet wird ...Für den Verlust zweier Feldlerchenreviere ist jedoch funktionaler Ersatz zu schaffen" (*Artenschutzrechtliche Fachbeitrag* S. 12 f).

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) liegt „*eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*" Dies trifft für den Erhalt des lokalen Herseler Bestandes an Feldlerchen zu, da der Ersatz nicht vor Ort geschaffen werden soll, sondern eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche weit entfernt vom Plangebiet He 28 zwischen Kardorf und Sechtem vorgesehen ist (*Vertrag über die Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwischen der WFG Bornheim und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft*, Entwurf 30.07.2018: Übersichtskarte).

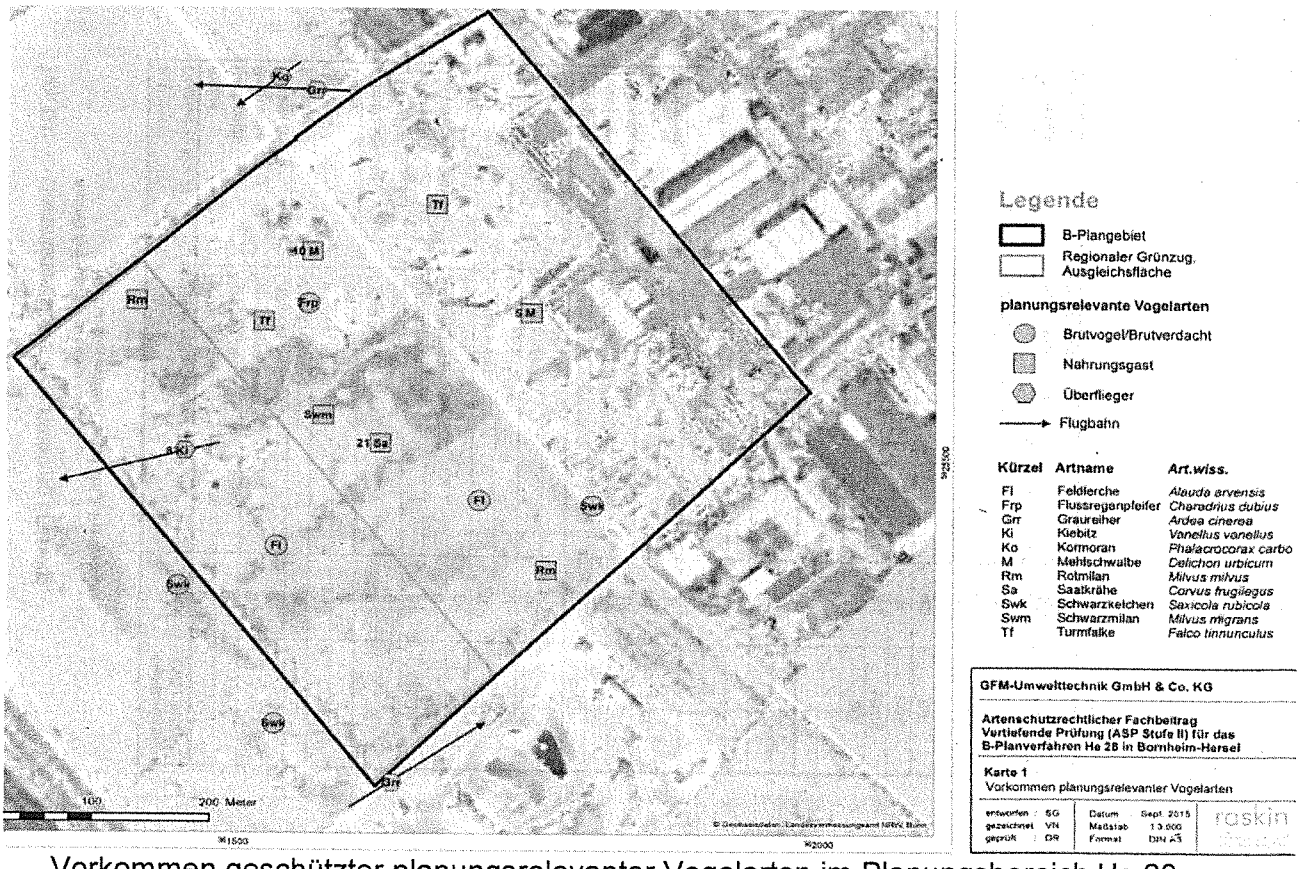

Vorkommen geschützter planungsrelevanter Vogelarten im Planungsbereich He 28

Das gesetzlich vorgeschriebene Störungsverbot kann allerdings vermieden werden, wenn – wie vom LSV angeregt - der regionale Grünzug im Plangebiet He 28 nach Nordosten hin in Richtung Mittelweg deutlich verbreitert wird. Gelingt dies nicht, droht eine bauliche Inanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans He 28 an den Artenschutzvorgaben zu scheitern.

Für die Verluste der Brutreviere vom Flussregenpfeifer und Schwarzkehlchen soll funktionaler Ersatz im Grünzug des Plangebietes He 28 geschaffen werden (*Artenschutzrechtliche Fachbeitrag* S. 13).

Wir weisen darauf hin, dass der NABU Bonn im Planbereich auch den **Kiebitz** und die **Misteldrossel** als Brutvögel sowie den **Steinschmätzer** als unregelmäßigen Brutvogel in den letzten Jahren registrierte (schriftl. Mitteilung an den LSV vom 30.03.2019).

Eine Beeinträchtigung der starken Wechselkröten-Population soll durch Umsiedlung der Tiere in den Grünzug und der dortigen Schaffung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden (S. 14). Die Umsiedlung in bereits besiedelte Lebensräume, wie das zumindest im nordwestlichen Bereich des Grünzuges der Fall ist (siehe Karte), ist gemäß den Vorgaben des Umweltministeriums NRW (Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" 2013) unzulässig. Es muss deshalb überprüft werden, ob die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen für die Wechselkröte ausreichend sind.

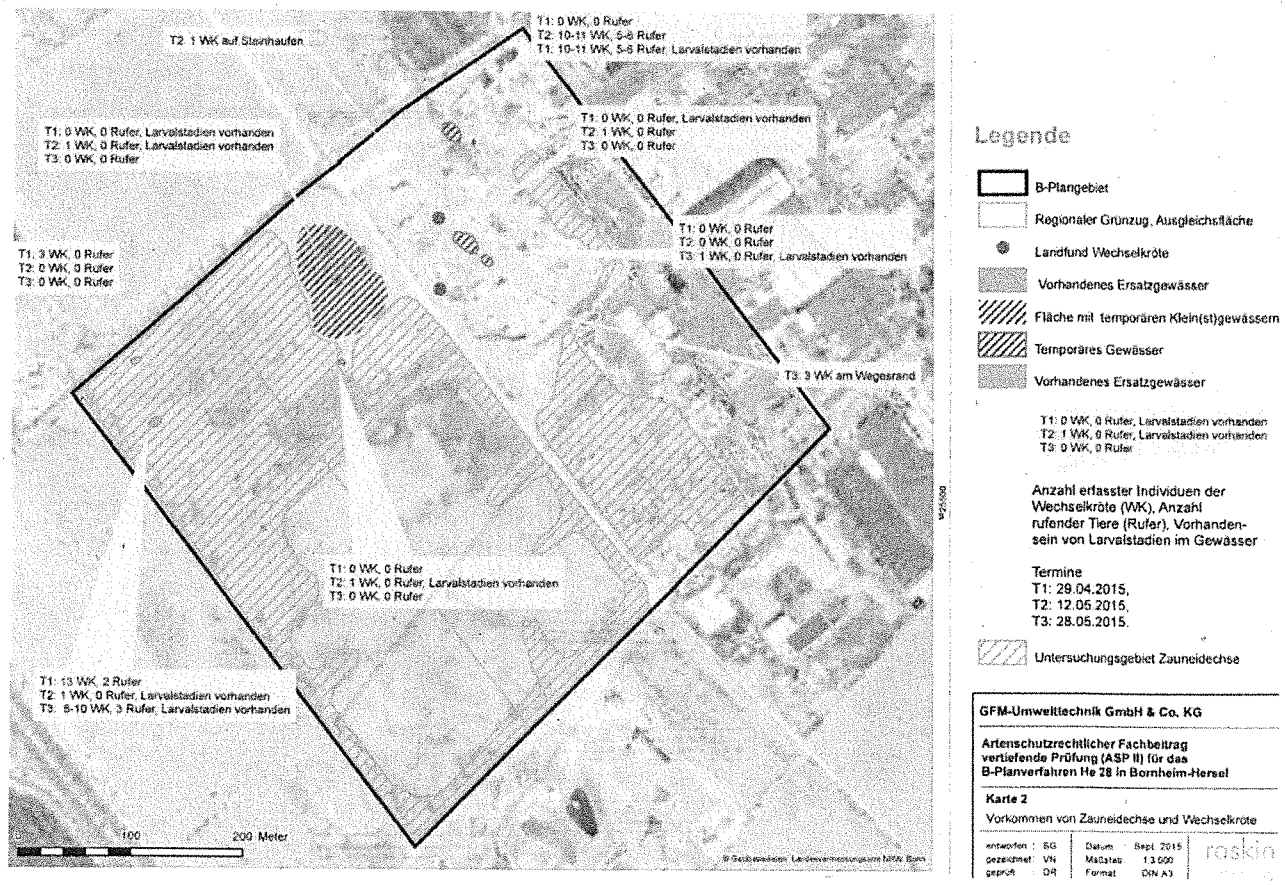

Vorkommen von Wechselkröten im Planungsbereich He 28

„Für einen Teil des Bebauungsplangebiets (Flurstücke 574, 656, 630 und 631) liegt ein Herrichtungsbescheid vom September 2010 (Änderung Mai 2014) des Rhein-Sieg-Kreises vor. Dieser Herrichtungsbescheid sieht unter anderem für den süd-

westlichen Bereich des Flurstücks 574 die Entwicklung einer 1,9 ha großen Ausgleichsfläche für den Artenschutz (vornehmlich für die Wechselkröte) vor. Die Herrichtungsverpflichtung wurde bereits umgesetzt, sodass auf der Fläche die entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden sind" (*Begründung* des Bebauungsplans He 28, S. 29).

Da der Landschaftspflegerische Begleitplan von der Stadt nicht veröffentlicht wurde, lässt sich nicht nachvollziehen, wie die bereits im Nordwesten des regionalen Grünzuges erfolgten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen für einen Teilbereich des Kiesabbaus und die Ausgleichsmaßnahmen für das geplante Gewerbegebiet voneinander abgegrenzt wurden und ob notwendige Doppelkompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Nach § 44 I Nr. 1 BNATSCHG ist es verboten, *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten … zu verletzen oder zu töten"*. Zum Schutz der Wechselkröten ist deshalb vorgesehen, vor „Beginn der Bauarbeiten ist an der Grenze der Ausgleichsfläche (Regionaler Grünzug) zum Rest des Plangebiets einen permanenten Amphibienzaun zu errichten. Der Zaun muss von der Allerstraße im Südosten bis zur Roisdorfer Straße im Nordwesten reichen und sollte entlang der Roisdorfer Straße bis zum Ende der Ausgleichsfläche fortgeführt werden, um zu vermeiden, dass Tiere von der Ausgleichsfläche über die Roisdorfer Straße in den nordwestlich angrenzenden Bereich migrieren" (*Begründung* des Bebauungsplans He 28, S. 43). Dieser Zaun kann allerdings nicht verhindern, dass die stark wandernden Wechselkröten von den Freiflächen im Nordwesten und Südosten immer wieder in das Gewerbegebiet hinein wandern.

Um die Gefährdung von Amphibien zu verringern, die in das neue Gewerbegebiet aus der Umgebung einwandern, regt der LSV an, im Bebauungsplan zumindest eine Abdeckung der Gullys vorzuschreiben, da diese sonst zu Todesfallen für Lurche werden.

Die ebenfalls planungsrelevanten Arten **Kiebitz**, **Mehlschwalbe**, **Schwarz-** und **Rotmilan**, **Saatkrähe** und **Turmfalke** wurden von den Gutachtern als Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen. Das Büro *GbR Raskin* sieht hier keine Gefährdung: Da die „Arten auch die umliegenden Grünländer und Ackerflächen als Nahrungshabitat nutzen können, ist das B-Plangebiet nicht als essenzielles Nahrungshabitat für die Arten einzustufen. Die Umsetzung des B-Planes wird dementsprechend keine Verminderung ihres Bruterfolgs nach sich ziehen (*Artenschutzrechtliche Fachbeitrag* S. 14).

Der LSV teilt diese Auffassung nur bedingt. Der Freiraum bei Hersel wird durch künftige großflächige Gewerbe- und Wohngebiete in starkem Ausmaß schwinden, so dass die Nahrungshabitate für die genannten Vogelarten immer mehr schrumpfen.

4. Entwertung des *„Grünen C"* als Freiraumschutz und Ost-West-Verbindung:

Die Erschließung des Planbereichs He 28 soll über den als Link (Wegeverbindung) des *Grünen C* ausgewiesenen Mittelweg verlaufen (*„Gestaltungsplan"* zum Bebauungsplan He 31). Die Stadt Bornheim nennt als zentrale Ziele des Freiraum-Konzepts *„Grünes C"* eine *„durchgängige Ost-West-Verbindung … für die Naherholung"* und die dauerhafte *„Sicherung des Freiraumes … vor weiterer baulicher Nutzung"* (Homepage der Stadt Bornheim) *„zwischen dem Naturpark* Siebengebirge *und dem Naturpark Rheinland über den Rhein hinweg"* (*„Begründung zur Offenlage"* S. 7).

Der Mittelweg wird nach Realisierung des Gewerbegebietes laut der *„Verkehrsunter-*

suchung BP He 28" (06.08.2018) täglich „mit bis zu 3.400 Kfz" mit hohem Schwerverkehrsanteil belastet werden (S. 18).

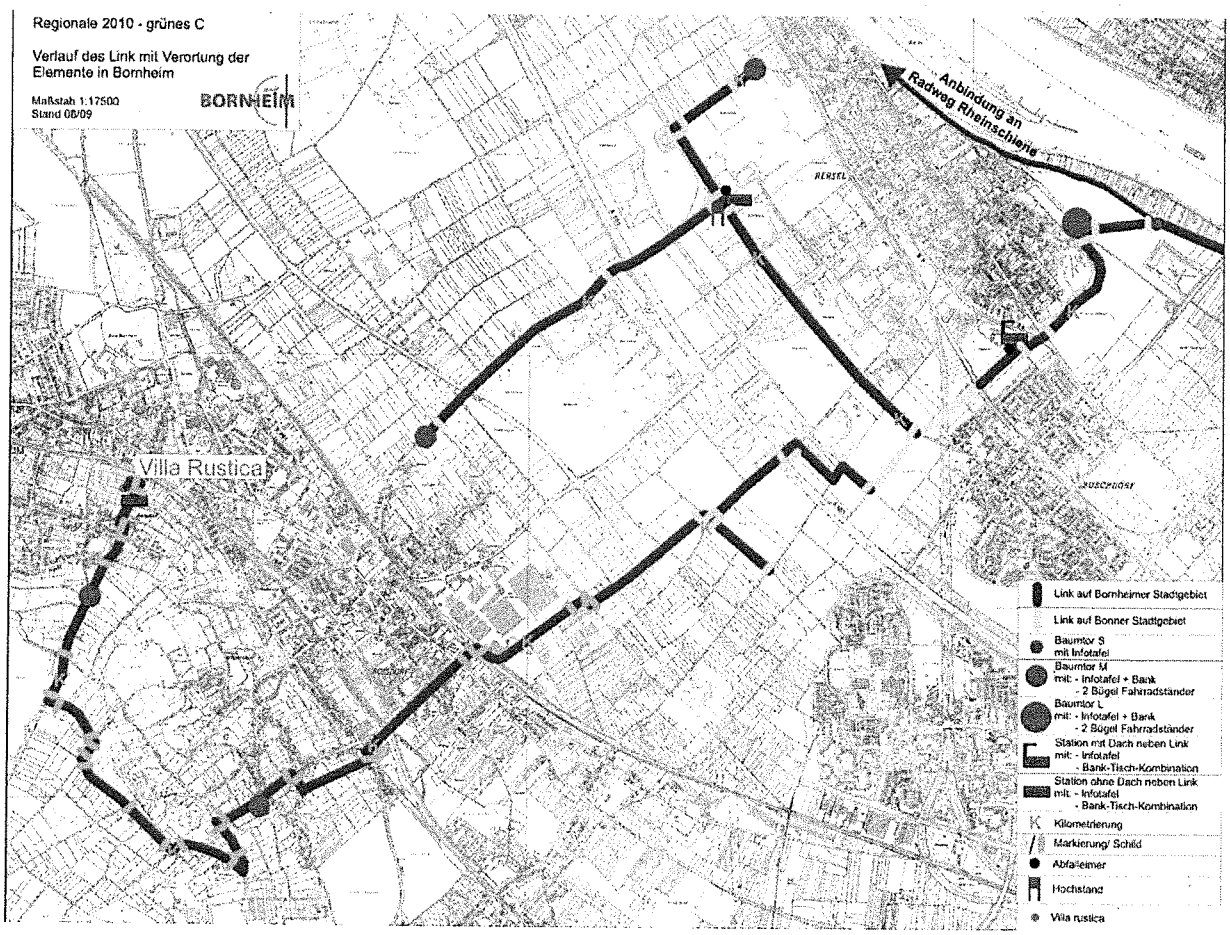

Eine Auseinandersetzung der Stadtverwaltung mit der Entwertung der Naherholung im betroffenen Teilabschnitt des Grünen C durch die Abgas- und Lärmemissionen dieses Verkehrsaufkommen und der neuen Gewerbebetriebe fehlt in der *„Begründung"* des Bebauungsplans He 28 und stellt somit ein **Abwägungsdefizit** dar. Der vorgesehene begleitende Fuß- und Radweg kann den Eingriff in den Link des Grünen C jedenfalls nur in Hinblick auf die Verkehrssicherheit ausgleichen (*Begründung* des Bebauungsplans He 28, S. 11).

5. Gestalterische Festsetzungen für das Gewerbegebiet:

➢ Insektenfreundliche Blüh-Rabatte statt Zierpflanzen

Laut *Begründung* des Bebauungsplans He 28 ist im Gewerbegebiet „die Bepflanzung der verbleibenden Freiflächen mit Raseneinsaat oder Zierpflanzenrabatten" vorgesehen (S. 21). Der LSV regt an, insektenfreundliche Blüh-Rabatte vorzusehen, um dem Insektensterben entgegen zu wirken.

➢ Solaranlagen, Dach- und Fassadenbegrünungen

Der LSV begrüßt die Festlegung von Dachbegrünungen (*Begründung*, S. 22) und die Zulässigkeit von Solaranlagen (S. 17). Darüber hinaus empfehlen wir, Fassadenbegrünungen im Bebauungsplan festzusetzen.

- **Beleuchtung**

  Die vorgesehene Begrenzung der Zeiten für die Beleuchtung der Werbung ist sinnvoll, „da vermieden wird, dass abends und nachts Insekten durch Licht angelockt werden" (*Begründung*, S. 23). Der LSV schlägt darüber hinaus vor, auch die Straßenbeleuchtung insektenfreundlich zu gestalten.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

  Bei größeren Glasflächen der Gebäude regen wir an, Maßnahmen gegen den Vogelschlag festzusetzen.

6. Entwässerung

Die *Entwässerungsstudie* des Ingenieurbüros Kerkloh (Krefeld 2016) weist auf die Lage des Plangebietes in einer „Trinkwasserschutzzone III" hin, „so dass vor der Versickerung eine Behandlung durch die belebte Bodenzone erforderlich" wäre (S. 12). „Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen zeigen" jedoch, „dass auf Grund der festgestellten Bodeneigenschaften und Qualitäten eine Versickerung der anfallenden RW-Abflüsse nicht empfehlenswert ist ... Die Abflüsse werden (deshalb) an die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Allerstraße angeschlossen" (S. 21).

Es fehlen Angaben, ob die zusätzliche Abwassermenge aus dem neuen Gewerbegebiet auch bei Dauer- oder Starkregen von den Reinigungsstufen der **Kläranlage Hersel**, die ihre gereinigten Abwässser in die FFH-Fischschutzzone um das Hersel Werth einleitet, bewältigt werden kann. Der LSV regt an, diese fehlende Information im Rahmen des Planverfahrens He 28 nachzuliefern.

7. Fazit:

Der LSV äußert gegen die Umsetzung des Bebauungsplans He 28 keine grundsätzliche Bedenken, bemängelt aber die dargestellten schwerwiegenden **Defizite** und hält zu deren Ausräumung eine erneute **Offenlage** und **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** rechtlich für zwingend erforderlich.

NEU

02222/
945-126

NABU Bonn • Waldestraße 31 • 53913 Swisttal

NABU
Kreisgruppe Bonn

Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
7.1 Stadtplanung

53332 Bornheim

1/r 5/4

NABU-Bonn/NRW
Rheindorfer Str. 72
53332 Bornheim

04.April 2019

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Schneidenbach,
sehr geehrter Herr Henseler,

nachfolgend nehmen wir zu dem oben genannten Bebauungsplan Stellung.

Der aktuell vorgelegte Bebauungsplan lässt die aktuell im Verfahren befindlichen Bebauungspläne in diesem Bereich leider wieder außer Acht. Wir hatten bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen mit einer transparenten Stadtplanung nicht vereinbar ist.
Da es sich bei dieser Fläche um eine ehemalige Abgrabungsfläche handelt die entsprechend zu renaturieren wäre, würde sich als Stadtentwicklungsziel auch eine Freifläche für die Natur anbieten. Leider wird nur ein Bruchteil als Freifläche für den geplanten Ausgleich vorgesehen.
Die Ausweitung von Gewerbeflächen sollte nicht das einzige Stadtentwicklungsziel sein. Die in Bornheim noch vorkommende seltene Fauna sollte vorrangig erhalten werden. Die Auskiesung der Flächen hat bereits erhebliche negative Folgen mit sich gebracht. Dieser zeitlich befristete Eingriff soll nun durch eine dauerhafte Störung des Umfeldes als Renaturierung gelten.
Hieran mangelt auch der angegebene Ausgleich. Da der gesamte Plan in der Regel viele „Kann-Bestimmungen" aber keine verbindlichen Auflagen in den Festsetzungen hat, wollen wir nur auf einige Auffälligkeiten hinweisen.
Auch wenn wir die Bebauung nicht befürworten, gehen wir grundsätzlich in einzelnen Punkten auch auf diesbezügliche Festsetzungen ein.

NABU Kreisgruppe Bonn
Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

NABU online
Informationen und Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU nimmt als staatlich anerkannter Naturschutzverband Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen.

100% Recyclingpapier

Artenschutz

Als Ergänzung zu den Arten wollen wir insbesondere folgende Vogelarten (ohne nahes Umfeld) nennen:

Misteldrossel (Brut)
Uferschwalbe (NG)
Gartenbaumläufer
Steinschmätzer (unregelmäßiger Brutvogel)
Kiebitz (Brutvogel nicht wie angegeben Ü)

Weitere Arten werden ggfs. nachgereicht.

Im Umfeld des Gebietes kommt auch die **blauflüglige Ödlandschrecke** vor. Es ist davon auszugehen, dass diese auch in diesem Bereich vorkommt.

Die laut Gutachten als nicht vorliegender Tatbestand bezeichneten Tötungs-Störungsverbotstatbestände sind so nicht nachvollziehbar. Es geht hier nicht nur um Lärmimmissionen sondern um alle Störwirkungen die mit diesem Bauvorhaben zusammenhängen. Hierzu zählen auch Verkehr, Staub, Amphibienfallen (u.a. nicht gesicherte Gullis und Schächte aller Art). Außerdem ist damit zu rechnen, dass vorhandene **Wanderkorridore** verbaut und offene Wege und Straßen durch den Verkehr dauerhaft zu erheblichen Verlusten führen würde. Die Störung des Erhaltungszustandes einiger lokaler Arten werden eindeutig verschlechtert. Die genannten Maßnahmen im Plangebiet (auch auf der Freifläche) können dies nicht verhindern.

Die genannten **wegfallenden Flächen** für den **Nahrungserwerb** hätten keine Auswirkungen auf die genannten Arten. In diesem Zusammenhang werden jedoch nur zwei Vogelarten genannt. Dieser Annahme können wir nicht folgen. Denn die umliegenden Bereiche wurden insbesondere durch zunehmenden Verkehr und Bebauung bereits reduziert und sind somit z. T. nicht mehr vorhanden bzw. zukünftig ggf. als entfallend geplant. Bei gefährdeten Arten soll zudem auch ein ungünstiger Erhaltungszustand durch Schaffung von ausreichend Fläche auch für den Nahrungserwerb entgegengewirkt werden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung betreffend nicht nur die geplante Freifläche sondern auch angrenzende Bereiche. Dies wird auch im Gutachten u.a. mit der 200 m Abstandsfläche angedeutet. Selbst eine Reduzierung der Bebauung östlich des Mittelweges würde noch zu Störungen auf die geplanten Freiflächen führen.

Hierbei ist noch nicht einmal die Störung durch die geplante enorme Höhe der Baukörper (12 bis 17 m) berücksichtigt. Alleine hierdurch ergeben sich Auswirkungen auf die Nachbarflächen. Der Störfaktor für Mensch und Tiere wird hierbei also nicht berücksichtigt. Zusammenfassend wäre eine **erneute Gefährdungseinschätzung** erforderlich.

Ausgleichs-/ Minimierungsmaßnahmen

Wie die, bereits im Vorwort erwähnte Renaturierungsverpflichtung wird insbesondere durch die Neuversiegelung (über 80 %) nicht ausreichend berücksichtigt; außerdem **fehlt die Berücksichtigung der doppelten Ausgleichsverpflichtung**. Hierdurch ergeben sich erheblich größere Ausgleiche.

Die Ausgleichsfläche ist u.a. durch die neuen Bau- und Straßengebiete erheblich belastet und kann daher die Funktionen nicht bzw. nicht ausreichend abdecken. Dies wird auch durch die bereits genannte Annahme im Gutachten deutlich.

Die Fläche östlich des Mittelweges ist noch durch eine **Ersatzpflanzung** (Verfügung) mit mehreren Dutzend Bäumen ***vorbelegt***. Diese wurden im Rahmen einer umfangreichen Baumfällung notwendig, da es sich u.a. nicht um Gefahrenbäume handelte. Somit wären wohl alle genannten Ersatzpflanzungen bereits hierdurch notwendig. (Eine zwischenzeitliche Pflanzung ist bis heute nicht erfolgt.)

Zu den Festsetzungen im Bebauungsplan werden leider nur übliche freiwillige Vorgaben gemacht. So wird z.B. eine Grünbedachung nur für nicht begehbare Flächen ab 200 qm, und bis 10 % Gefälle vorgegeben. Dies wäre technisch auch für andere Flächen durchführbar.
Eine **Dachbegrünung** und eine Solarnutzung schließen sich grundsätzlich nicht aus, wie im Plan dargelegt.

Für eine **Fassadenbegrünung** konnte keine Festlegung gefunden werden.

Auch die Festlegung von **Grünstreifen und Abpflanzungen** sind nicht ausreichend und auch planerisch **nicht dargestellt**.

Maßnahmen zur Vermeidung von **Vogelschlag** (z.B. von Glasflächen) werden nicht genannt und auch eine **insektenfreundliche Beleuchtung** ist nicht vorgesehen.

Erschließung Verkehr

Auch die Abführung des Oberflächenwassers in die Kanalisation in den Rhein kann ohne Rückstauvolumen nicht als gesichert gelten.

Die Anbindung an die Autobahn wird als ausreichende und für die Bevölkerung als nicht störend dargestellt. Die Annahme, dass sich der Verkehr ausschließend bzw. überwiegend zwischen Baugebiet und Autobahnanbindung bewegt ist natürlich nicht nachvollziehbar, da sich diese Anbindungsnutzung nicht verbindlich vorschreiben läßt und die Nutzung des geplanten Gebietes (u.a. Einzelhandel mit evtl. Verlagerung vom Zentrum in den Außenbereich) diesem widerspricht.

Die aktuelle Verkehrssituation nähert sich aktuell schon einem Verkehrskollaps. Die aktuelle Planung würde dies erheblich verschärfen.

Die aktuellen Probleme mit der Freihaltung von Wanderkorridoren, Grünes C oder Renaturierungszielen sind aus der Planung nicht erkennbar und würden zu einer weiteren nicht akzeptierbaren Verschlechterung des Lebensumfelder für Mensch und Tier führen.
Wir bitten sie daher im Rahmen der Städteplanung den gesetzlichen Schutz der öffentlichen Belange Vorrang einzuräumen.
Aufgrund der bereits genannten grundsätzlichen Mängel und des **fehlenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages** in der Planung regen wir eine grundsätzliche Überarbeitung der Pläne mit dem überwiegenden Ziel als *Sicherung und Schutz von Freiflächen und Lebensraum* an. Hiervon profitieren nicht nur die Flora und Fauna sondern auch die Einwohner!

Denn auch dem lokalen Rückgang von Tierarten wie Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz sollte man aktiv vor Ort entgegenwirken. Ein Ausgleich von Brutstätten außerhalb des Plangebietes, wie geplant, ist keine rechtlich akzeptable Variante.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H.Feige (P. Meyer)

für NABU-Bonn / NRW

Schneidenbach, Laura

Von: Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 15:45
An: Schneidenbach, Laura
Betreff: Bebauungsplan He 28

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 15.03.2019
- Verkehrsplanung -
Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel
Ihr Schreiben vom 13.02.2019
Sehr geehrte Frau Schneidenbach,
aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum derzeitigen Planungsstand und bezugnehmend auf die Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG keine Bedenken.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: http://www.polizei-bonn.de

POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Bonn

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -
Frau Trompertz
Zimmer: 5.20
Telefon: 02241 - 13-23 14
Telefax: 02241 - 13-31 16
E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
61 26 01 – He 28	01.3 Tro	02.04.2019

Stadt Bornheim
Bebauungsplan Nr. He 28 in der Ortschaft Hersel

hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Schneidenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

Das Vorhaben wird seitens der Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises unterstützt und befürwortet. Es wird im Sinne einer vorausschauenden Industrie- und Gewerbeflächenpolitik als sinnvoll und notwendig angesehen.
Wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Altlasten

Der vorliegende Bebauungsplan betrifft in Teilbereichen die ehemalige Auskiesung Horn. Die Teilbereiche, die in der ehemaligen Auskiesung liegen, sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nr. 5208/0187-0 und 5208/0187-1 registriert (s. Anlage). Neben zwei vorliegenden Gefährdungsabschätzungen aus dem Jahr 1992, die erhöhte Schadstoffgehalte im Feststoff der Altablagerung und eine Aufsalzung des Grundwassers dokumentieren, wurden im Auftrag der WFG Bornheim weitere Altlastenuntersuchungen

durchgeführt. Dabei wurde zwar im Wesentlichen ein deutlicher Rückgang der ehemals vorhandenen Methangehalte festgestellt, diese sind allerdings weiterhin bei ungünstigen Verhältnissen als maßgebliche Komponente für eine Bebauung anzusehen.

Für die weitere Planung bzw. Umsetzung sind folgende Punkte zu beachten um Gefahrenmomente auszuschließen:

1. Die im Altlasten- und Hinweisflächenkataster registrierten Flächen (s. Anlage), wurden entsprechend BauGB als Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen im Planentwurf gekennzeichnet (Warnfunktion). Für die Fläche 5208/0187-0 wird angeregt, in die Legende die Gefährdung durch möglicherweise austretendes Methangas aufzunehmen, um für nachfolgende Verfahren auf die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen.

2. In den weiteren Verfahren bzw. der Planumsetzung ist der Methangasproblematik Rechnung zu tragen, insbesondere durch Gasflächendränagen und Überwachung. Die lückenlose Sicherheit der Nutzung ist sicherzustellen, auf Unterkellerung sollte verzichtet werden. Der Arbeitsschutz ist zu gewährleisten. Außerdem ist sicherzustellen, dass es durch die Umsetzung des B-Planes nicht zu Gasmigration in angrenzende Bereiche kommt.

3. Für Gründungen ist die Setzungsproblematik zu berücksichtigen.

4. Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen ist bei Erdarbeiten mit Bauschutt und anderen Abfällen zu rechnen. Dies ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung zu berücksichtigen. Für die Verwertung in Nordrhein-Westfalen sind die „Verwertererlasse" zu berücksichtigen. Qualität und Menge sowie der Entsorgungsort von belastetem Aushubmaterial sind zu dokumentieren.

5. Das Niederschlagswassers der befestigten Flächen (Dächer, Wege, Parkplätze etc.) darf nicht auf den im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises registrierten Flächen versickert werden.

6. Die Belastung des Oberbodens ist nach Maßgabe der Bundesbodenschutzverordnung nutzungsbezogen zu bewerten. Es wird gebeten, die sich aus der Bewertung ggfs. ergebenden planerischen Anpassungen zu ergänzen.

7. Sollten für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Fremdbodenmaterial verwendet werden, so sind die Vorsorgewerte der BBodSchV gemäß Anhang 2, Punkt 4 einzuhalten.

8. Die notwendigen Erd- und Entsorgungsarbeiten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Methangasproblematik (Gasdränagen, Warnhinweise

an begehbaren Schächten etc.) sind aufgrund noch möglicher und vorhandener Belastungen fachgutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Der zu beauftragende Gutachter soll die gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und entsprechend anerkannt sein.

9. Ich rege an, alle notwendigen Arbeiten im Vorfeld mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz, abzustimmen.

Bodenschutz

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 25 ha. Er befindet sich im Wesentlichen auf einer Altablagerung mit aufgefüllten Böden. Die zusätzlich versiegelte Fläche wird mit ca. 5,7 ha angegeben. Die Nutzung einer aufgefüllten Abgrabung wird als sparsamer Umgang mit Boden beschrieben. Dabei wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden angenommen, da es sich um stark gestörte Flächen handelt, bei denen natürliche Bodenstrukturen nicht betroffen seien. Dieser Einschätzung schließe ich mich an.

Darüber hinaus wird im Umweltbericht festgestellt, dass für das Schutzgut Boden die Versiegelung negativ bewertet wird. Eine weitere differenzierte Betrachtung dieses Aspektes erfolgt nicht, ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wird weder verbalargumentativ, noch quantitativ bilanziert.

Wasserschutzgebiet:

Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind grundsätzlich zu beachten.

Für die Errichtung der Straßen und Wege sowie für die Errichtung der Parkplatzanlagen (ab 20 Stellplätze) ist vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 der Wasserschutzgebietsverordnung an den Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu stellen.

Hinweis:

Für die Befestigung der Straßen und Wege, sowie für die Parkplatzanlage ist versickerungsfähiges Pflaster (Ökopflaster) nicht zulässig.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Eingriffsregelung

Die im Umweltbericht auf S. 53 in Tabelle 5 dargelegte Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ist fehlerhaft. Die Summe „Soll-Zustand" weicht erheblich von den addierten Summen der einzelnen Biotopwerte ab. Hier handelt es sich nach

derzeitigem Kenntnisstand und nach Rücksprache mit dem beauftragten Planungsbüro um einen redaktionellen Fehler. Die Bilanzierung ist hinsichtlich der Flächen- und der daraus ermittelten Biotopwertangaben zu überarbeiten.

Weiterhin wird darum gebeten, das Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit diese in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können.
Das entsprechende Formblatt 2.2 ist als Anlage beigefügt.
Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Artenschutz

In der Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde u.a. darauf hingewiesen, dass der UNB begründete Hinweise für ein mögliches Vorkommen der planungsrelevanten Arten Rotmilan, Neuntöter und Zauneidechse vorliegen und diese Arten in die vertiefende Betrachtung miteinzubeziehen sind.
Die Zauneidechse konnte während der Untersuchungen im Plangebiet nicht aufgefunden werden. Da der UNB begründete Hinweise für ein Vorkommen der Zauneidechse im bzw. am Rand des Plangebiets vorliegen, ist im Zuge der Absammel- und Umsiedelungsmaßnahmen für die Wechselkröte auch auf mögliche Individuen der Zauneidechse zu achten, die bei einem Positivbefund ebenfalls mit in die Ausgleichsfläche umzusiedeln sind. Der Rotmilan wurde bei den Untersuchungen als Nahrungsgast identifiziert und demnach von einer vertiefenden Betrachtung ausgeschlossen. Der Neuntöter findet in den Verfahrensunterlagen keine Erwähnung und wurde nicht betrachtet.
Weiterhin wurde in der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, dass die Strukturtypenauswahl für das Messtischblatt um die Lebensraumtypen „Gebäude", „Halden" und „Stillgewässer" zu erweitern ist und die daraus resultierenden Arten in der ASP II abzuarbeiten sind. In wie weit dies erfolgt ist, ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

Der Amphibienzaun ist vor Beginn der vorbereitenden Arbeiten „Baufeldräumung" zu errichten, während der gesamten Bauphase aufrecht zu erhalten und randlich von Vegetation freizuhalten, um zu vermeiden, dass keine Tiere während der Bauphase in das Baugebiet einwandern.

Des Weiteren geht aus den Verfahrensunterlagen nicht hervor, ob und in wie weit eine ökologische Baubegleitung für die geplanten Artenschutzmaßnahmen vorgesehen ist. Diese wird als notwendig erachtet, um zu vermeiden, dass artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Falls im Zuge des Absammelns der Wechselkröte im Plangebiet auch Individuen der Zauneidechse aufgefunden werden, sind diese ebenfalls fachgerecht in die anliegende Ausgleichsfläche umzusiedeln. In diesem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass auf der Ausgleichsfläche entsprechende Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse ergriffen werden, damit die Habitat Ausstattung auch den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse gerecht wird und ein artenschutzrechtlicher Konflikt vermieden wird.

Die ökologische Baubegleitung ist im Bebauungsplan über eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung verbindlich zu sichern. Eine mögliche Formulierung für die textlichen Festsetzungen könnte wie folgt aussehen:

> Ökologische Baubegleitung
> Vor Beginn der vorbereitenden Arbeiten zur Bauausführung „Baufeldräumung" sowie begleitend zum Bauablauf ist die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen und nachzuweisen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aus den Verfahrensunterlagen nicht ersichtlich ist, ob es einen Zugang oder eine Zufahrt zu der geplanten Ausgleichsfläche gibt, die es ermöglicht, mit den notwendigen Pflegegerätschaften auf die Ausgleichsfläche zu gelangen um dort die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006– 1.021 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die Prüfung mit einzubeziehen.

Im Auftrag

Trompertz

Anlagen: Auszug aus dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster
Formblatt 2.2

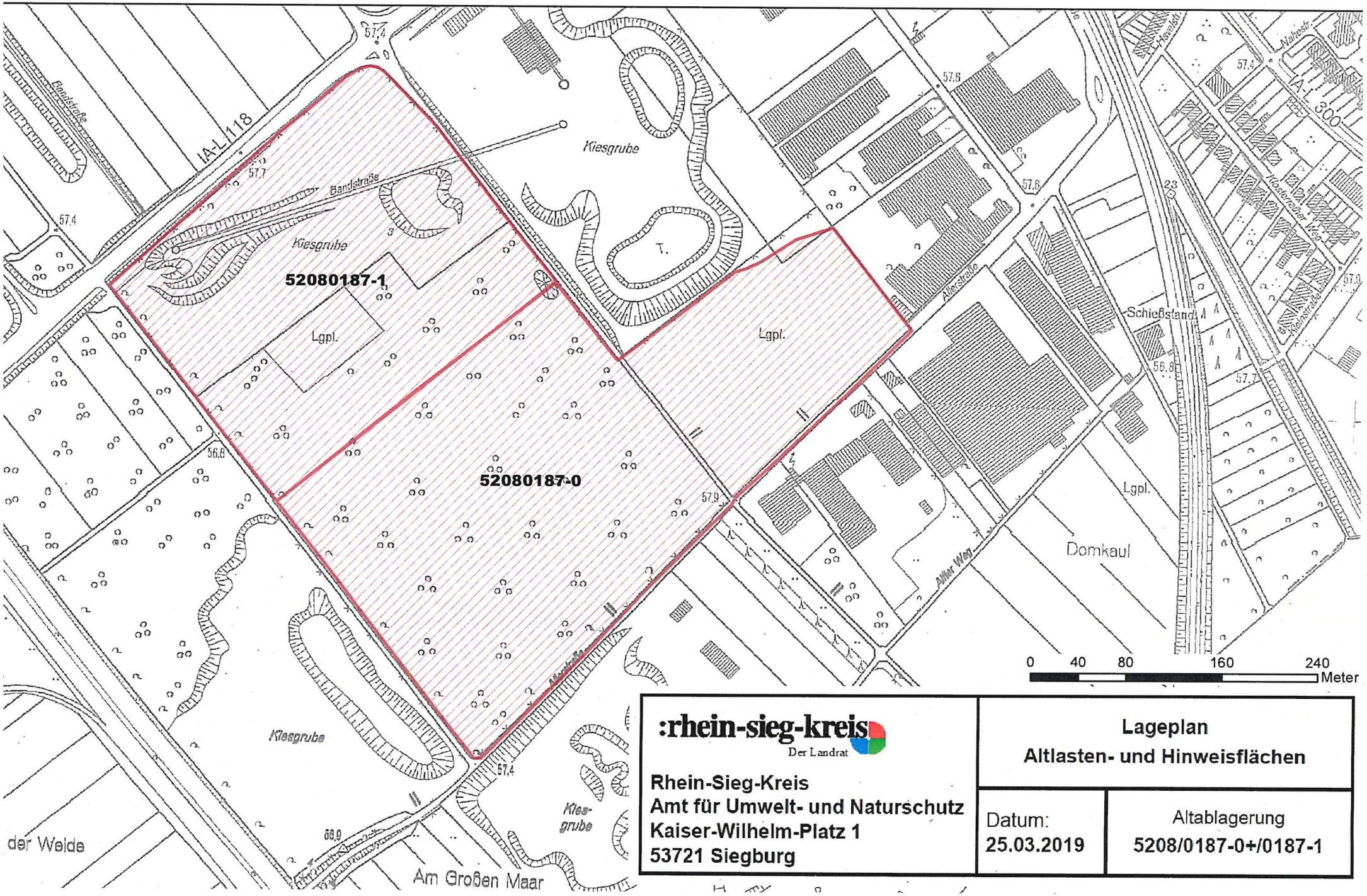

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Lageplan
Altlasten- und Hinweisflächen

Datum:
25.03.2019

Altablagerung
5208/0187-0+/0187-1

F 2.2

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. **Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**

2. **Vorhabensträger/ Eingreifer**

3. **Aktenzeichen ULB**

4. **Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten**

5. **Datum des Genehmigungsbescheides**

6. **Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)**

   (bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls. Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)

   a)

   b)

   c)

   d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

☐ Baulast; ☐ Grundbucheintrag, ☐ Privatrechtlicher Vertrag,

☐ Städtebaulicher Vertrag, ☐ Öffentlich-rechtlicher Vertrag,

☐ öffentliches Eigentum ☐ Auflage Eingriffsgenehmigung

☐ Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.

RSAG

WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

26. Februar 2019

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrter Herr Henseler,

danke für Ihre Mitteilung vom 13. Februar 2019.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neu geplante Verkehrsfläche so konzipiert wird, dass diese für den anfallenden Schwerlastverkehr ausreichend dimensioniert ist. Somit ist auch eine Abfallentsorgung mit unseren Sammelfahrzeugen gewährleistet.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha van Keeken

Ralf Mundorf

StadtBetrieb Bornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

ABWASSERWERK
POSTANSCHRIFT
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim
TELEFON
02227 / 9320 0
FAX
02227 / 9320 33
INTERNET
www.stadtbetrieb-bornheim.de
E-MAIL
sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER
Markus Pützer
ZIMMER
3
DURCHWAHL
02227 / 9320 42
E-MAIL
markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN
Montag bis Donnerstag
08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag
08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG
IBAN:DE42380601850101010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg
ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN
rechnungen@sbbonline.de
HANDELSREGISTER-NR.
A 7942 Amtsgericht Bonn
UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)
DE - 257 867 821

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
612601-He 28 vom 13.02.2019	AW-Pü / W-Hö	11.03.2019

Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel
Bezug: **Ihr Schreiben vom 13.02.2019**
hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schneidenbach,

zum o.g. Bebauungsplan erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Bebauungsplangebietes He 28 solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Allerstraße ab HNR 43 (DN 150) möglich. Um das Baugebiet über eine zweite Einspeisung und die Löschwasserversorgung zu sichern ist eine Erschließung über die Roisdorfer Straße (250 STZM) notwendig.

Bezüglich der örtlichen Löschwasserentnahmemenge nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz stehen momentan ca. 96 m³/h Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.
Ferner gelten diese Zusage nur bei störungsfreiem Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltages und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.
Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich **außerhalb** unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet He 28 in Hersel ist in der aktuellen Generalentwässerungsplanung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser"

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal in der Allerstraße erfolgen. Welche Anpassungen am vorhandenen Mischwasserkanal erforderlich werden, ist im Zuge der weiteren Planungen mit dem Abwasserwerk abzustimmen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser"

Falls gewerbliches Abwasser anfällt, welches vorbehandelt werden muss, ist ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Mischwasserkanal abzuleiten.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten.
Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).
Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem.

a. Zentrale öffentliche oder dezentrale Versickerung

Das B-Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Urfeld. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Bodengutachtens ist eine Versickerung innerhalb des Bebauungsplangebietes He 28 wegen den vorhandenen Auffüllungen der alten Kiesgrube nicht möglich.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahes Gewässer vorhanden.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. keine Einleitung zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers im Mischsystem erfolgen. Die Summe des mittleren Befestigungsrades der privat befestigen u. der öffentlichen Flächen beträgt max. 60 %. Demnach ist dieser Gesamtbefestigungsgrad nicht zu überschreiten.
Falls der max. Befestigungsgrad überschritten wird, ist das anfallende Mischwasser über eine öffentliche Regenrückhaltung mit Drosselorgan zu installieren und auf Dauer zu betreiben. Die Planung u. Bemessung der Rückhaltung ist mit dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim abzustimmen.

5. Überflutungsbetrachtung / Nachhaltige Stadtplanung

Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit **Tiefgaragen**, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauebene) liegen.
Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeniveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstauebene liegen.

Vorhandene bebaute Grundstücke sollten wegen der geplanten Erschließung keine erhöhte Überflutungsgefahr ausgesetzt werden. Falls dies nachgewiesen wird, ist die Überflutungssicherheit über geeignete Maßnahmen (Sicherung Lichtschächte etc.) im Zuge und zu Lasten der Erschließungsmaßnahme zu erhöhen.

Grundsätzlich sollte mit Beginn eines Bebauungsplanverfahrens auf eine nachhaltige und „wassersensible" Stadtplanung hingearbeitet werden. Den in den letzten Jahren stattgefundene Erfahrungsaustausch mit den Nachbarkommunen und mit den Ingenieurbüros hat diese Thematik der wassersensiblen Stadt-u. Freiraumgestaltung intensiv betrachtet. Unter anderem die Stadt Köln bzw. die **StadtEntwässerungsBetriebe Köln** (StEB) haben einen Leitfaden für eine wassersensible Stadt-u. Freiraumgestaltung mit Empfehlungen für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung u. Überflutungsvorsorge angefertigt. Seitens der StEB wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung dieses Leitfadens auch für Nachbarkommunen möglich u. sinnvoll ist.

Die Thematik der Überflutungsbetrachtung wurde bereits innerhalb des Stadtgebietes Bornheim gemeinsam zw. Stadtplanung u. Abwasserwerk in einigen Bebauungsplangebieten berücksichtigt. Im o.g. Leitfaden werden unter anderem auf folgende Punkte für eine wassersensible Stadt- u. Freiraumplanung hingewiesen:

- Sicherung u. Schaffung von Retentionsflächen
- Offene Ableitung von Regenwasser
- Rückhalt von Regenwasser innerhalb vorh. Bauwerke
- Entsiegelung befestigter Flächen, bzw. Reduzierung der bef. Flächen im Zuge Neuerschließungen
- Begrünung von Dachflächen
- Berücksichtigung zur Notenwässerung über Straße u. Wege
- Dezentrale Versickerung u. Verdunstung
- Multifunktionale Nutzung von Verkehrs- u. Freiflächen
- Reaktivierung alter Gräben u. Fließgewässer
- Kein Anschluss von unbefestigten „sauberen" Flächen wie Gehwege, Lärmschutzwall etc. an den öffentlichen Mischwasserkanal

Diese Hinweise sind nicht alle neu und sind ebenfalls nicht überall anzuwenden, jedoch sollte insbesondere in der Stadt- und Freiraumplanung die Thematik der Überflutungsvorsorge noch intensiver betrachtet werden. Bestehen Möglichkeiten, dass der im B-Plan ausgewiesene **regionale Grünzug**, Spielplätze, Wege, Straßen und Parkflächen etc. in die Überflutungsbetrachtung berücksichtigt werden? Gestalterische Ideen bei Neuerschließungen die auch zum Überflutungsschutz beitragen können, sollten bereits im B-Planverfahren angewandt werden. Immer wieder auch die Empfehlung des Abwasserwerkes zur Reduzierung der Versiegelung. Die abflusswirksamen u. befestigen Flächen sollten nicht bis zum letzten Prozentsatz ausgeschöpft werden. Sicherheiten wären auch hier von Vorteil!

Hinweise zu den textlichen Festsetzungen:
2.1 „Ausnutzung" der GRZ steht im Widerspruch unserer Empfehlungen.
6.1 Kann diese Fläche als mögliche Überflutungsfläche genutzt werden? Ist eine gezielte Einleitung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser (Dachflächen) der Direktanlieger in den Grünzug möglich?

Hinweise zur Begründung der Offenlage
3.5 Infrastrukturelle Ver- u. Entsorgung: Detailaussagen zum Drosselorgan u. zur Drosselwassermenge sind nicht nur auf der Entwässerungsstudie festzulegen sondern bedarf noch einer Entwurfsplanung die mit dem Abwasserwerk des Stadtgebietes Bornheim abzustimmen ist. Eine Überflutungsbetrachtung ist ebenfalls noch für ein 100 jähriges Ereignis durchzuführen, incl. Darstellung der Fließwege nach Überstau aus dem Mischwassernetz sowie mit Darstellung der Oberflächenfließwege.
5.2.1 Grundflächenzahl: „Ausnutzung" der GRZ steht im Widerspruch unserer Empfehlungen.
Umweltbericht: siehe Hinweis zu 6.1 der textlichen Festsetzungen.

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk

(Markus Pützer)
Abwasserwerk

RNG Rheinische NETZGesellschaft

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Frau Schneidenbach
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
20. März 2019
Rhein-Sieg-Kreis

Leitplanung (RNG-NR)
Björn Lohwasser
Telefon 0221 4746-236
Telefax 0221 4746-8236
b.lohwasser@rng.de

18. März 2019

Stellungnahme zum Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel

Sehr geehrte Frau Schneidenbach,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass zur Sicherstellung der Stromversorgung zukünftig Standorte für Trafostationen im Plangebiet notwendig werden. Die Anzahl und Lage der benötigten Trafostationen richtet sich nach den jeweiligen Strombedarfen der sich ansiedelnden gewerblichen Nutzungen und werden fallabhängig in öffentlichen Straßenverkehrsflächen (gemäß Konzessionsvertrag) oder auf privaten Grundstücken liegen. Um die Versorgung und Standorte abstimmen zu können, sollten frühzeitig Versorgungsanfragen bei nachfolgendem Kontakt gestellt werden:

Netzanschlussvertrieb der RheinEnergie AG, Tel. 0221 178-2515, E-Mail netzanschluss@rheinenergie.com.

Bei Fragen in Bezug auf die Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Großwendt

i.A. Lohwasser

Rheinische NETZGesellschaft mbH
Parkgürtel 26
50823 Köln

Telefon 0221 4746-0
Telefax 0221 4746-111
info@rng.de
www.rng.de

Geschäftsführung
Dr.-Ing. Ulrich Groß, Karsten Thielmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr.-Ing. Andreas Cerbe

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE53370501981900217918
BIC COLSDE33

Amtsgericht Köln HRB 56302
Steuernr. 217/5785/0654
USt.-IdNr. DE814567481